

## **Satzung des Westallgäuer Baumvereins e. V.**

-gegründet am 7. März 1984 -

### **Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen „Westallgäuer Baumverein e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Heimenkirch. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) unter VR 30 299 eingetragen.

### **Art. 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein bezweckt durch geeignete Initiativen die Förderung und Erhaltung von Baumanpflanzungen auf öffentlichem Grund und der Baumpflege. Ebenso obliegen dem Verein alle Belange des Natur-, Landschafts-, Umwelt-, Tierschutzes, der Abfall- und Energiewirtschaft, sowie dringenden sozialen Belangen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Baumanpflanzungen, der Baum- und Waldpflege sowie der Information der Mitglieder für die verschiedenen aufgeführten Schutzbelange und Hilfen, die im öffentlichen Interesse liegen.

Diese Ziele dienen ausschließlich dem Wohl der Allgemeinheit.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, er ist weder parteipolitisch, noch konfessionell gebunden und verfolgt keine anderen als satzungsgemäße Ziele.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine Tätigkeitsvergütung beschließen.

### **Art. 3 Finanzmittel**

Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

#### **Art. 4 Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.  
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Austritt entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zuerkannt werden.

#### **Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, die nicht allein den Vorstand oder die Finanzprüfer betreffen. Sie haben ein Antragsrecht, das gegenüber dem Vorstand auszuüben ist.
2. Alle Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag juristischer Personen kann in abweichender Höhe festgesetzt werden.
3. Der Vorstand ist befugt, im Einzelfall den Beitrag zu ermäßigen oder ganz darauf zu verzichten.
4. Der Beitrag ist spätestens zum 31. 8. jeden Jahres fällig und wird vom Schatzmeister eingehoben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seinen Zielen schaden könnte.

#### **Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft /Ehrenmitgliedschaft endet durch
  - a) Tod oder Verlust bzw. Beendigung der Rechtspersönlichkeit
  - b) Austritt, der jederzeit erklärt werden kann, aber immer zum 31. 12. des jeweiligen Jahres wirkt.
  - c) Ausschluss (insbesondere bei Nichterfüllung von Beitragspflichten trotz Mahnung nebst Fristsetzung von 2 Wochen oder verinsschädigendem Verhalten).
2. Offene oder noch fällig werdende Zahlungspflichten erlöschen durch die Beendigung der Mitgliedschaft grundsätzlich nicht. Der Vorstand kann sie jedoch in geeigneten Fällen erlassen.

#### **Art. 7 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand
2. Gewählte Organmitglieder können nur natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Amtszeit umfasst grundsätzlich die drei der

- Wahl folgenden Jahre, endet jedoch frühestens mit der Neuwahl.
3. Scheidet ein gewähltes Organmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl durchzuführen. Hiervon werden dem Vorstand jedoch folgende Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt:
    - a) von einer Neuwahl abzusehen, wenn die restliche Amtszeit nicht mehr als 5 Monate beträgt.
    - b) bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch zu berufen
    - c) wenn es sich um einen Beisitzer handelt, auf die Neubesetzung des Amtes bis auf weiteres ganz zu verzichten.

## **Art. 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt worden ist.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird mit dem Einladungsschreiben (Postzustellung) zur jährlichen Weihnachts- und Jahresabschlussfeier bekanntgemacht. Zusätzlich wird bei den Monatstreffen darauf hingewiesen und durch Bekanntgabe in der Zeitung der „Westallgäuer“ sowie in den Schaukästen mit der Tagesordnung 1 Woche vorher hierzu eingeladen.  
Sind Satzungsänderungen vorgesehen, sollen die Textvorschläge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Bei größeren Umfang der Änderungen kann stattdessen den Mitgliedern angeboten werden, ihnen auf Verlangen die Textvorschläge zur Verfügung zu stellen.
4. Versammlungsleiter ist der Präsident. Für Wahlen benennt er einen Wahlleiter und einen Schriftführer.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll in einfachster Form anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

## **Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung von Tätigkeits-, Rechenschafts- und Prüfungsberichten
- b) Entlastung der Vorstandschaft auf Antrag der Finanzprüfer
- c) Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Finanzprüfer
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Entscheidung über Satzungsänderungen
- g) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern/Ehrenmitgliedern
- h) Entscheidung über Eilanträge
- i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins und Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens

## **Art. 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Beschlussfassung**

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Eröffnung 100 der stimmberchtigten Mitgliedern anwesend sind bzw. vertreten sind. Andernfalls tritt die Beschlussfähigkeit nach Ablauf einer Wartezeit von 15 Minuten ein.
2. Gegenstand einer Beschlussfassung kann grundsätzlich nur ein in der Einladung genannter Tagesordnungspunkt sein. Die Mitgliederversammlung kann aber weitere Tagesordnungspunkte (Eilanträge) zulassen.
3. Abstimmungen aller Art erfolgen grundsätzlich offen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Eines diesbezüglichen Hinweises bedarf es nicht.
4. Jedes Mitglied, auch die juristische Person, hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt
  - a) bei natürlichen Personen durch diese selbst oder durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied
  - b) bei juristischen Personen durch den gesetzlichen Vertreter oder einen von ihm schriftlich Bevollmächtigten
5. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Einer Mehrheit von 75 von Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über
  - a) Zulassung von Eilanträgen
  - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - c) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - d) Satzungsänderungen
  - e) Ausschluss von Mitgliedern/Ehrenmitgliedern
  - f) Abberufung von Mitgliedern des Vorstands oder der Finanzprüfer
  - g) Auflösung des Vereins

## **Art. 11 Vorstand**

1. Dem Vorstand i.S. von § 26 BGB gehören (in gleichartiger Bezeichnung für Damen und Herren) an: der Präsident, der 1. Vizepräsident, der 2. Vizepräsident, der Schatzmeister und der Schriftführer. Sie sind jeweils einzeln zu wählen. Ab 2 Bewerber für einen Posten ist die schriftliche Wahl erforderlich (geschäftsführender Vorstand). Zusammen mit bis zu 8 weiteren Mitgliedern als Beisitzer bilden sie den Gesamtvorstand. Bei den Beisitzern ist Blockwahl zulässig. Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist an den Bestand der Mitgliedschaft geknüpft.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
  - a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte zwischen den Monats- und der Mitgliederversammlungen
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Monats- und Mitgliederversammlungen
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Prüfung der Empfehlungen der Monatsversammlungen
  - d) Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse

3. Der Präsident leitet die Tätigkeit des Vereins und führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen, in den Monatsversammlungen und bei der Mitgliederversammlung. Ist er und seine Vizepräsidenten verhindert, tritt an deren Stelle der Schatzmeister.
4. Im Innenverhältnis gilt, dass der Präsident und sein 1. Vizepräsident befugt sind, Zahlungsverpflichtungen bis zu 500 € ohne Vorstandsbeschluss einzugehen. Sie berichten hierüber auf den nächsten Vorstandssitzung.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, erstellt die Jahresrechnung und berichtet hierüber der Mitgliederversammlung; erforderlichenfalls auch der Vorstandschaft.

#### **Art. 12 Vertretung im Rechtsleben**

Der Präsident und der 1. Vizepräsident sind jeweils berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, der 1. Vizepräsident jedoch nur, wenn der Präsident verhindert ist.

#### **Art. 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorstand ist vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn dies drei seiner Mitglieder schriftlich verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die telefonische oder schriftliche Einladung zu der Sitzung mindestens 3 Tage vor dem Termin an alle Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft erfolgt ist und wenigstens die Hälfte anwesend sind.
3. Beschlüsse in Einzelfragen können auch im Umlaufverfahren (telefonisch, per e-mail etc) gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandmitglieder daran teilnimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandschaft beschließt durch Mehrheitsbeschluss. Über die Beschlüsse hat der Schriftführer eine einfache Niederschrift zu fertigen.

#### **Art. 14 Monatsversammlungen**

Während des Jahres finden in unregelmäßigen Abständen Monatsversammlungen statt. Bei diesen Versammlungen können dem Vorstand Empfehlungen gegeben werden, die dann vom Vorstand zu behandeln sind. Über diese Monatsversammlungen sind vom Schatzmeister oder vom Schriftführer ein einfaches Protokoll zu führen.

**Art. 15      Finanzprüfer**

Es sind zwei Finanzprüfer zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins, erstatten

der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Kontrolle und beantragen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Entlastung der Vorstand-schaft.

**Art. 16      Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins Oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Markt Heimenkirch zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Art. 17      Inkrafttreten**

Diese neue Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2013 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Nachfolgend  Unterschriften von Vereinsmitgliedern:

*Ruediger Koenig*      ~~*Alexander Jost*~~  
*Markus Kuebel*  
*Stefan P.*      *Frank Holde*  
*W. Koenig*      *H. Jeger*  
*Michael Koenig*